

# Sponsoring & Spenden...

*...steuerlich absetzen – worauf Sie als UnternehmerIn achten sollten*

Oftmals wird an Unternehmer mit der Bitte herangetreten, als Sponsor tätig zu werden. Unternehmer fördern hierbei Personen, Gruppen oder Organisationen durch die Hingabe von Zahlungsmitteln, Sachleistungen oder Dienstleistungen. Zahlungen für Sponsorings sind dann abzugsfähig, wenn sie betrieblich veranlasst sind und eine entsprechende Gegenleistung vorliegt. Der Gesponserte muss hierbei zur Gegenleistung verpflichtet sein. Zudem muss der Sponsortätigkeit eine breite öffentliche Werbewirkung zukommen. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich die Erstellung eines kurzen Vertrages, in dem die Werbegegenleistungen des Gesponserten festgehalten werden. Grundsätzlich sind Spenden als freiwillige Zuwendungen steuerlich nicht abzugsfähig. Von dieser strengen Regelung gibt es jedoch einige Ausnahmen. Zahlungen an im Gesetz ausdrücklich genannte Einrichtungen sind steuerlich begünstigt. Auch können Spenden an Empfänger, die zum Zeitpunkt der Spende über einen gültigen Spendenbegünstigungsbescheid verfügen und in der Spenden-Liste auf der Homepage des BMF aufscheinen, steuerlich abgesetzt werden. Die Abzugsfähigkeit für Spenden steht dementsprechend für die folgenden drei Empfängergruppen zu:

- Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen (z.B. Universitäten)
- Museen und sonstige explizit angeführte Einrichtungen (z.B. Feuerwehren)
- Begünstigte Einrichtungen und Vereine (Spenden-Liste BMF)

Häufig finden sich auf Homepages, Infobroschüren und Flyern von begünstigten Einrichtungen und Vereinen bereits Hinweise dafür, dass die nötigen Voraussetzungen für die steuerliche Absetzbarkeit erfüllt werden. Diese Angaben sind zwar größtenteils korrekt, jedoch nicht rechtsverbindlich. Um unangenehme Überraschungen zu vermeiden, sollte man vorab prüfen, ob der Empfänger tatsächlich auf der Liste geführt wird.

Vorsichtig sollte man auch bei der Höhe der Spendenzahlungen sein. Betriebliche Spenden an begünstigte Empfänger sind nicht unbegrenzt abzugsfähig. Für Unternehmer gibt es eine Deckelung in Höhe von 10% des laufenden Gewinns vor Berücksichtigung eines etwaigen Gewinnfreibetrags. Neben Spenden können Unternehmer noch Geld- oder Sachzuwendungen im Rahmen der Hilfeleistung in Katastrophenfällen als Betriebsausgabe geltend machen. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, dass die Leistungen der Werbung dienen.

## **Wesonig + Partner Steuerberatung GmbH**

Birkfelder Straße 25, 8160 Weiz, Tel.: 03172/37 80-0

Fax: 03172/37 80-7, E-Mail: office@wesonig.at

www.wesonig.at ■



Foto: © Fotostudio Furgler

*„Grundsätzlich sind Spenden als freiwillige Zuwendungen steuerlich nicht abzugsfähig. Von dieser strengen Regelung gibt es jedoch einige Ausnahmen. Zahlungen an im Gesetz ausdrücklich genannte Einrichtungen sind demnach sehr wohl steuerlich begünstigt“, erklärt Mag. Kandlhofer.*